

Info-Blatt

Die Haltung von Bienen am Bio-Betrieb

Prinzipien:

Die EU-Bio-Verordnung gibt folgende Prinzipien für die biologische Bienenhaltung vor: Die Haltungspraktiken müssen bienenfreundlich sein, die Hygiene muss besonders beachtet werden. Es werden an den Standort angepasste Bienenrassen verwendet und nur geeignete Standorte für die Bienenstöcke ausgewählt.

Dem Vorbeugen von Krankheiten wird großes Augenmerk geschenkt. Dennoch auftretende Krankheiten werden nur mit Wirkstoffen behandelt, die für die Bio-Bienenhaltung zugelassen sind. Gleiches gilt für die Desinfektion und Säuberung.

Für die Überwinterung werden umfangreiche Honig- und Pollenvorräte im Volk belassen, Zufütterung erfolgt nur mit Bio-Futter.

Das Stutzen der Flügel bei Königinnen ist nicht erlaubt.

Umstellung auf die Bio-Bienenhaltung:

Die Umstellung beginnt mit Abschluss des Bio-Kontrollvertrags und beträgt mindestens 12 Monate. Erst nach Ablauf dieser Umstellungszeit können Bienen und deren Produkte als Bioprodukt zertifiziert werden. Bitte beachten Sie, dass tierische Produkte nicht als Umstellungsware deklariert werden können. Es gibt daher keinen Umstellungs-Honig oder Umstellungs-Met.

Wachs:

Im Zuge der Umstellung muss das Wachs durch Bio-Wachs ersetzt werden.

Zur Anerkennung wird von der Austria Bio Garantie eine Wachsprobe gezogen und zur Analyse an ein akkreditiertes Labor geschickt. Wenn das Ergebnis dieser Analyse keine Rückstände zeigt, kann die Bio-Anerkennung 12 Monate nach dem Abschluss des Kontrollvertrags ausgesprochen werden.

Bestimmungen im Detail:

Material für Bienenstöcke und Imkereizubehör

Die EU-Bio-Verordnung fordert, dass die Beuten und das Imkereizubehör grundsätzlich aus **natürlichen Materialien** bestehen, bei denen keine Gefahr besteht, dass Umwelt oder Imkereierzeugnisse kontaminiert werden. Dies gilt für alle Bereiche der Bienenhaltung, einschließlich der grundsätzlich für die Überwinterung geeigneten Behausungen für die Königinnenzucht.

Ganzjährige Bienenbehauungen (Beuten und deren Elemente wie Boden, Zargen, Deckel, Rähmchen, Trennschiede, Isolierung, Abstandhalter) bestehen aus natürlichen Materialien, wie Holz mit niedrigem Verarbeitungsgrad (=Vollholz, Schichtholz, Sperrholz, Holzweichfaserplatten), Stroh, Ton oder Lehm.

Diese Einschränkungen gelten nicht für: Verbindungselemente, Gitterböden, Dachabdeckungen zum Schutz vor Nässe, Fütterungseinrichtungen und Zubehör für die Königinnenzucht. Nicht entsprechende Abstandhalter können bis zum Verschleiß verwendet werden.



Sowohl geschäumte, extrudierte und ähnliche Kunststoffe als auch bitumenhaltige Stoffe sind für die ganzjährige Unterbringung und Haltung von Bienen ausgeschlossen.

Im Inneren des Bienenstocks dürfen nur natürliche Produkte wie Propolis, Wachs oder Pflanzenöl eingesetzt werden.

Für den Außenanstrich der Beuten können nur Produkte verwendet werden, die keine Rückstände in den Produkten oder den Bienen hinterlassen. Verwendet werden können Anstriche aus natürlichen und ökologisch unbedenklichen Stoffen, wie zum Beispiel Pflanzenöle oder Lacke und Lasuren auf Wasserbasis. Diese dürfen keine Pestizide enthalten.

Für alles andere Imkereizubehör gilt:

Prinzipiell sind alle Materialien zulässig, die zu keiner Kontamination der Umwelt oder der Imkereierzeugnisse mit schädlichen Stoffen führen. Soweit möglich, sind Materialien zu verwenden, wie z. B. Holz mit niedrigem Verarbeitungsgrad (Vollholz, Schichtholz, Sperrholz, Holzweichfaserplatten), Stroh, Ton, Lehm, Metall (kein Aluminium) oder Glas.

Produktionsbereiche nach der Entnahme von Imkereierzeugnissen aus den Beuten fallen nicht mehr in diesen Anwendungsbereich.

Wachs

Bienenwachs für neue Mittelwände muss bio sein.

Reinigung

Zur Säuberung und Desinfizierung von Materialien, Gebäuden, Einrichtungen, Werkzeug und Erzeugnissen, die in der Bienenzucht verwendet werden, sind nur folgende Substanzen erlaubt:

Kali- und Natronseife	Ätzkali
Wasser und Dampf	natürliche Pflanzenessenzen
Kalkmilch und Kalk	Alkohol
Branntkalk	Formaldehyd
Natriumhypochlorid (z. B. als Lauge)	Natriumcarbonat (Soda)
Ätznatron	Wasserstoffperoxid
Zitronensäure, Peressigsäure, Ameisensäure, Milchsäure, Oxalsäure, Essigsäure	

Darüber hinaus ist Natriumhydroxid für die Reinigung und Desinfektion von Rahmen, Bienenstöcken und Waben zulässig.

Physikalische Behandlungen zur Desinfektion von Beuten (wie Dampf oder Abflammen) sind gestattet.

Bienenrassen und Zukauf

Bei der Wahl der Rassen ist der Fähigkeit der Tiere zur Anpassung an die Umweltbedingungen, ihrer Vitalität und ihrer Widerstandsfähigkeit gegen Krankheiten Rechnung zu tragen.

Europäischen Rassen (*Apis mellifera*) und ihren lokalen Ökotypen ist der Vorzug zu geben. Sollte ein Zukauf erforderlich sein, sind Bio-Völker zuzukaufen. Zur Bestandserneuerung dürfen jedoch jährlich maximal 20 % konventionelle Weiseln und/oder Schwärme (gerechnet von den vorhandenen Völkern) eingesetzt werden, falls diese in Bio-Qualität nicht verfügbar sind. Diese müssen auf Bio-Waben/Bio-Wachsböden gesetzt werden.

Standort der Bienenstöcke

Der Standort der Bienenstöcke muss so gewählt werden, dass im Umkreis von 3 km Nektar- und Pollenquellen vorhanden sind, die im Wesentlichen aus biologisch erzeugten Pflanzen oder

gegebenenfalls aus Wildpflanzen oder nichtbiologisch bewirtschafteten Kulturpflanzen oder Wäldern bestehen, die nur nach Methoden mit geringer Umweltauswirkung bewirtschaftet werden. Derzeit sind in Österreich keine Standorte von der Bio-Imkerei ausgeschlossen, das gilt auch für die Stadtimkerei.

Der Standort der Bienenstöcke muss sich in ausreichender Entfernung von Verschmutzungsquellen befinden, die die Imkereierzeugnisse kontaminieren oder die Gesundheit der Bienen beeinträchtigen können.

Der Imker muss entsprechende Vorsorgemaßnahmen ergreifen, um eine Kontamination zu vermeiden.

Fütterung

Das Füttern von Bienenvölkern ist nur zulässig, wenn das Überleben des Volks klimabedingt oder aus anderen Gründen (z.B. durch Naturkatastrophen) gefährdet ist. In diesem Fall darf Bio-Honig, Bio-Zuckersirup, Bio-Zucker oder Bio-Pollen zugefüttert werden. Pollenersatzstoffe sind verboten. Über die Fütterung sind Aufzeichnungen zu führen (Art der verwendeten Erzeugnisse, Fütterungszeitpunkt, Mengen und betroffene Bienenstöcke).

Schädlingsbekämpfung und Krankheitsvorsorge

Die Vitalität und Selbstheilungskraft der Völker ist zu erhalten und zu fördern. Wenn die Bienenvölker trotz aller Vorsorgemaßnahmen erkranken oder befallen sind, sind sie unverzüglich zu behandeln, und die Bienenstöcke können erforderlichenfalls isoliert aufgestellt werden. Bei Eingriffen ist biologischen und biotechnischen Maßnahmen der Vorzug zu geben.

Varroa-Bekämpfung:

Bei Varroa-Befall dürfen folgende Substanzen eingesetzt werden:

Oxalsäure Milchsäure Essigsäure Ameisensäure
Menthol Thymol Eukalyptol Kampfer

In Österreich sind dementsprechend derzeit folgende Tierarzneimittel zur Varroa-Bekämpfung am Bio-Betrieb zugelassen und verwendbar:

AMO Varroxal 85% Ameisensäure-Lösung	Apiguard	FORMICPRO	Oxybee
Andermatt Varroxal	APILIFE VAR	FORMIVAR 60 und 85	THYMOVAR
API-Bioxal	Dany's BienenWohl	OXUVAR 5,7%	VarroMed

Im Unterschied zur Bekämpfung anderer Krankheiten und Schädlinge ist bei Behandlungen gegen Varroa mit diesen Mitteln ein Wachstausch und neuerliche Umstellung nicht erforderlich.

Männliche Brut darf nur vernichtet werden, um den Befall mit Varroa-Milben einzudämmen.

Bekämpfung anderer Krankheiten und Schädlinge (z. B. Wachsmotte):

Derzeit dürfen nur folgende Stoffe verwendet werden:

Bacillus thuringiensis und Schwefel

Es sind generell jene Tierarzneimittel gestattet, die in Österreich für die Behandlung von Bienen zugelassen sind.

Werden chemisch-synthetische allopathische Mittel verabreicht, so sind die behandelten Bienenvölker während dieser Zeit isoliert aufzustellen und das gesamte Wachs ist durch Wachs aus biologischer Bienenhaltung zu ersetzen. Die betroffenen Bienenvölker müssen nach Abschluss einer solchen Behandlung die 12monatige Umstellungszeit neu durchlaufen. Bei Behandlungen gegen Varroa mit den oben genannten Mitteln zur Varroa-Bekämpfung ist ein Wachstausch und neuerliche Umstellung NICHT erforderlich.

Bekämpfung von Nagern:

Mittel gegen Nager (Rodentizide) dürfen nur in Fallen verwendet werden.

Zukauf von Betriebsmitteln

Bei jedem Zukauf von Bio-Produkten (Wachs, Futtermittel, Bienen) muss vom Verkäufer das aktuelle Bio-Zertifikat angefordert werden und die Ware auf Rechnung/Lieferschein korrekt deklariert werden.

Aufzeichnungen

Die Aufzeichnungen sind ein zentraler Bereich in der Bio-Imkerei. Einerseits liefern sie wichtige Informationen für den/die Betriebsführer/in, andererseits sind sie unerlässlich für die Bio-Kontrolle.

Das allgemeine Aufzeichnungsheft der ABG gibt die Inhalte vor, die in den Bereichen

- Betriebsmittelzukauf (Futtermittelzukäufe, Bienenzukauf...), siehe Kapitel B im Aufzeichnungsheft
- Tierbehandlung/Medikamenteneinsatz/Varroa-Behandlung (Kapitel B)
- Verarbeitung/Vermarktung (Kapitel C)

zu dokumentieren sind.

Das Aufzeichnungsheft erhalten Sie bei Abschluss des Bio-Kontrollvertrags. Es steht auch auf unserer Homepage zur Verfügung (www.bio-garantie.at/Dokumente/Bio-Landwirtschaft).

Spezielle Aufzeichnungen die Bienenhaltung betreffend müssen separat in Form eines Bienenstockverzeichnisses geführt werden. Dieses muss enthalten:

- Völkerführung
- Fütterung (Futtermittel, Zeitpunkt und Menge)
- Erntemengen, -zeitpunkt (Honig, Pollen...) – Entnahme der Waben und Honigschleuderung
- Reinigung/Desinfektion
- Wanderungen
- Bienenzugänge

Die Bienenstöcke müssen identifizierbar sein.

Die Lagepläne über die Standorte der Bienenstöcke müssen aktuell gehalten werden. In diese Lagepläne muss der Flugradius von 3 km um den jeweiligen Standort eingezeichnet sein. Bitte wählen Sie einen Maßstab für die Lagepläne, der eine Darstellung des 3-km-Radius ermöglicht. Smartphone-Nutzer können diese Lagepläne einfach über unsere ABG BioAPP erstellen (derzeit nur auf Android-Geräten). Die APP finden Sie unter: <https://www.bio-garantie.at/de/bioapp>



Bitte beachten Sie, dass Sie keine Aufzeichnungen doppelt führen müssen. Auch die Form ist Ihnen überlassen. Lediglich die geforderten Inhalte müssen jederzeit und aktuell für die Bio-Kontrolle bereitgehalten werden.

Verarbeitung und Etikettierung

Die genauen Vorgaben zur Verarbeitung von Bio-Produkten und die Etikettierungsvorschriften finden Sie im aktuellen Betriebsmittelkatalog, Kapitel Direktvermarktung. Diese gelten auch für Bienen-Produkte.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

Fachabteilung Landwirtschaft: für NÖ, OÖ, W: 02262/67 22 12
für B, St, K, S: 03182/40 101-0
für T, V: 059292/3100

Unterlagen zu den **zusätzlichen Richtlinien** der Bio-Verbände erhalten Sie direkt bei den Verbänden.